

# Öffentliche Bekanntmachung

## Hauptsatzung

der Stadt Warstein vom 06.03.2018

in der Fassung der 2. Änderung vom 07.10.2025

### Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Präambel.....                                                                                               | 2  |
| § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet.....                                                                          | 2  |
| § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel.....                                                                     | 2  |
| § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften .....                                                    | 3  |
| § 4 Gleichstellungsbeauftragte .....                                                                        | 4  |
| § 4a Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates .....                                                              | 4  |
| § 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen .....                                                    | 4  |
| § 6 Anregungen und Beschwerden .....                                                                        | 5  |
| § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder .....                                                      | 6  |
| § 8 Aufgaben des Rates .....                                                                                | 6  |
| § 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen .....                                                             | 6  |
| § 10 Ausschüsse .....                                                                                       | 7  |
| § 11 Zuständigkeitsordnung .....                                                                            | 7  |
| § 12 Ältestenrat .....                                                                                      | 7  |
| § 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag .....                                                        | 7  |
| § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften .....                                                                 | 9  |
| § 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin .....                                                                  | 9  |
| § 16 Ehrenamtliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der<br>Bürgermeisterin ..... | 10 |
| § 17 Beigeordnete .....                                                                                     | 10 |
| § 18 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder .....                                            | 11 |
| § 19 Öffentliche Bekanntmachungen.....                                                                      | 11 |
| § 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen .....                                                | 11 |
| § 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten.....                                                                    | 11 |
| Anlage.....                                                                                                 | 12 |
| Bekanntmachungsanordnung.....                                                                               | 13 |

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 06.10.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 2. Änderungsfassung der Hauptsatzung vom 06.03.2018 beschlossen:

## **§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Warstein". Sie wurde am 01.01.1975 im Zuge der kommunalen Gebietsreform durch den Zusammenschluss der Städte Warstein, Belecke und Hirschberg, der Gemeinden Allagen/Niederbergheim, Mülheim, Sichtigvor und Waldhausen des ehemaligen Amtes Warstein sowie der Gemeinde Suttrop und Teilen der Gemeinde Dreier des ehemaligen Amtes Rüthen geschaffen.

(2) Das Gebiet umfasst 157,90 km<sup>2</sup> und ist in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, gekennzeichnet.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel**

(1) Der Stadt Warstein ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.04.1991 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Gespalten von Silber (Weiß) und Rot, vorn ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten neun silberne (weiße) Kugeln, 5 : 4 pfahlweise gestellt.

(2) Der Stadt Warstein ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.04.1991 das Recht zur Führung eines Banners/einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners/der Flagge:

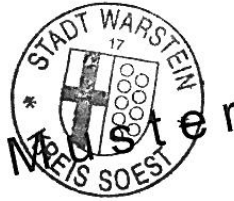
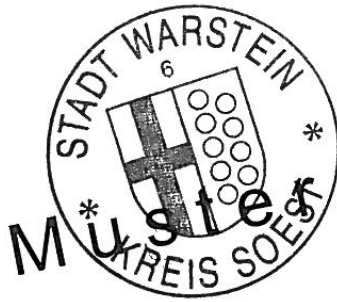
Von Weiß zu Schwarz zu Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn das Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt Warstein führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

Beschreibung des Siegels:

Das Siegel zeigt das Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift "STADT WARSTEIN", unten "KREIS SOEST".

Das Siegel wird in drei Größen geführt. Es gleicht dem Siegel, das dieser Hauptsatzung in allen Größen beige gedruckt ist:



### § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Allagen  
Belecke  
Hirschberg  
Mülheim  
Niederbergheim  
Sichtigvor  
Suttrop  
Waldhausen  
Warstein.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m.

§ 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

## **§ 4 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 4a Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Ratssitzungen durch die Verwaltung oder von ihr veranlasst erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Regelung findet auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

## **§ 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen**

(1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, Veröffentlichung auf der Homepage,

öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

(5) Niederschwellige Informationsformate, z. B. „Anwohner vor Ort“, können von der Verwaltung jederzeit mit angemessener Frist und sachlich gerechtfertigtem eingeladenen Kreis durchgeführt werden. Die zuständige Fachbereichsleitung informiert über den Verlauf in der nächstfolgenden Ratssitzung.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Warstein wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Warstein fallen.

(2) Betrifft eine an den Rat gerichtete Eingabe eine Angelegenheit, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt, leitet der Rat die Eingabe an die zuständige Stelle weiter, die alsdann eine Entscheidung zu treffen hat. Bei der Verweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.

(3) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.

(4) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Warstein fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(5) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die

- weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
- sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen welches Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden inhaltsgleich sind,
- den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
- als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben. Der Rat ist entsprechend zu unterrichten.

(6) Bürgeranträge müssen fünf Tage vor der Sitzung des Rates beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin vorliegen.

(7) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Rates bzw. Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Warstein".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## **§ 8 Aufgaben des Rates**

(1) Der Rat entscheidet in den Fällen, die ihm gesetzlich übertragen sind.

(2) Der Rat kann in den Fällen, in denen er einem Ausschuss eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen hat, die Angelegenheit in jedem Einzelfall wieder an sich ziehen, solange der Ausschuss seine Entscheidung nicht getroffen hat (Rückholrecht). Die Möglichkeit des Einspruchs nach § 57 Abs. 4 GO NRW bleibt unberührt.

## **§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

(1) Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss". Den Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss wählt aus seiner Mitte bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen des/der Vorsitzenden und regelt die Reihenfolge der Vertretung.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 11 Zuständigkeitsordnung**

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister/in beschließt der Rat eine Zuständigkeitsordnung.

## **§ 12 Ältestenrat**

- (1) Zur Beratung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der von ihm/ihr festgesetzten sitzungsfreien Zeit des Rates und der Ausschüsse wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen sieben Ratsmitglieder an. Den Vorsitz führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die Besetzung richtet sich nach den Vorschriften über die Besetzung von Ausschüssen (§ 50 Abs. 3 GO NRW).
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gem. 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bleiben unberührt.

## **§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (Ent-

schVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Fraktionssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnehmer/innen sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO genannten Regelstundensatz.
- b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
- c. Selbständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO genannten Regelstundensatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- e. Die Verdienstaufschallentschädigung darf den in § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO genannten Betrag nicht überschreiten.

(5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO. Gleiches gilt für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch für den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, mit mindestens 16 Mitgliedern auch für 2 stellvertretende Vorsitzende sowie mit mindestens 24 Mitgliedern auch für drei stellvertretende Vorsitzende.

(6) Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, wird die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit angerechnet. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.



(7) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten die Fahrtkosten, die ihnen von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz.

## **§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, Beigeordnete und, falls solche nicht bestellt sind, der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

## **§ 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Lassen sich Aufgaben wertmäßig bestimmen, dann gehören im Regelfall Werte bis zu 50.000 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Eine Wertgrenze entfällt

1. beim Erwerb von Straßenflächen, wenn diese
  - a. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen oder
  - b. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen sind oder
  - c. in einem Bebauungsplangebiet liegen, wenn der Bebauungsplan zwar noch nicht rechtskräftig ist, aufgrund des laufenden Bebauungsplanaufstellungsverfahrens jedoch mit der Rechtskraft des Planes gerechnet werden kann, sofern der Kaufpreis dem vom Gutachterausschuss gem. BauGB ermittelten oder von seiner Geschäftsstelle mitgeteilten Verkehrswert entspricht,
2. bei Auftragsvergaben, wenn
  - a. ein Vergabeverfahren vorausgegangen ist,
  - b. Mittel für die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt sind und

- c. die örtliche Rechnungsprüfung der Vergabe zugestimmt hat.

3. bei Holzkaufverträgen.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird insbesondere ermächtigt,

- a. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
- b. zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderungen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
- c. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu entscheiden, soweit die Forderung den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt. Bei der Niederschlagung von Insolvenzforderungen gilt die Ermächtigung unbegrenzt. Für Forderungen außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berechtigt, eine Stundung bis zu einer Dauer von höchstens 4 Monaten vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Klimaausschusses auszusprechen.

Bei Vergleichen bezieht sich die Wertgrenze auf den ermäßigten oder zusätzlich anerkannten Betrag.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet gem. § 29 Abs. 2 GO NRW darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Über Widersprüche entscheidet der Rat.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## **§ 16 Ehrenamtliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

## **§ 17 Beigeordnete**

(1) Es können zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

(2) Ist kein Beigeordneter/keine Beigeordnete gewählt, bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(3) Für den Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin bestellt der Rat einen Vertreter/eine Vertreterin.

## **§ 18 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder**

(1) Zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten die Fraktionen eine Zuwendung in Höhe von 500 € jährlich sowie 17,00 € je Ratsmitglied im Monat. Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat erhalten in proportionaler Anwendung eine Zuwendung in Höhe von 2/3 des Betrages, den die kleinste Ratsfraktion nach § 56 Abs. 1 Satz 2 erhalten würde. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe der Hälfte des Betrags, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält oder erhalten würde. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist (§ 56 Abs. 3 GO NRW).

(2) Den Fraktionen können darüber hinaus durch Ratsbeschluss Sachleistungen gewährt werden.

(3) Fraktionssitzungen können in Form von auswärtigen Klausurtagungen aus besonderen Anlässen (z.B. Haushaltsberatungen, Planungsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung) auch außerhalb des Stadtgebietes maximal zweimal jährlich stattfinden. Fahrtkosten werden nur bis zu einer Entfernung von 30 km erstattet. Die Dauer darf nicht mehr als 3 Tage betragen.

## **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Warstein vollzogen.

(2) Die Öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Die Inhalte der Bekanntmachungen werden durch Einstellung des Amtsblattes auf der Homepage der Stadt Warstein [www.warstein.de](http://www.warstein.de) zusätzlich nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, werden auch diese über das Internet zugänglich gemacht.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit als sogenannte "Notbekanntmachung" ein entsprechender Aushang in den in den einzelnen Stadtteilen vorhandenen Bekanntmachungskästen. Die Standorte der einzelnen Bekanntmachungskästen werden durch öffentliche Bekanntmachung festgelegt.

## **§ 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Für Bedienstete in Führungsfunktion im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen.

## **§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 2. Änderung tritt am 31.10.2025 in Kraft.

## Anlage

### **Anlage**

zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 2. Änderung



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 07.10.2025  
Der Bürgermeister

Gez.

( D r . S C H Ö N E )